



3003 Bern, 13. November 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Neubau Sprüngli Cube
Projekt-Nr. 13-04-017

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 31. Juli 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines Verkaufsgeschäfts der Confiserie Sprüngli AG ein (nachfolgend Neubau Sprüngli Cube).

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Gesuch vom 19. Juli 2013 inklusive Projektbeschreibung für Eingabe Bauvorhaben;
- Projektbeschreibung und Betriebskonzept Confiserie Sprüngli AG;
- Checkliste Tageslicht am Arbeitsplatz vom 12. Juli 2013;
- Vorabklärung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, E-Mail vom 20. Juni 2013;
- Visualisierungsbilder mit Beschreibung Aussenkonzept vom 19. Juli 2013;
- Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10 000 vom 11. Juli 2013 (Plan Nr. 18709);
- Plan «Situation/Brandschutz» im Massstab 1:200 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 00.A);
- Layoutplan im Massstab 1:50 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 01.A);
- Fassadenplan im Massstab 1:50 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 01.B);
- Situationsplan Garderobe/WC-Anlage/Lager im Massstab 1:500 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 02.A);
- Layoutplan Garderobe/WC-Anlage/Lager im Massstab 1:50 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 02.B).

1.3 *Begründung*

Durch die geplante Migros Erweiterung und dem damit verbundenen Standortwechsel der Confiserie Sprüngli AG wird auf der heutigen Promotionsfläche vor der Migros eine neue Kommerzfläche generiert. Auf dieser Fläche soll der Neubau Sprüngli Cube entstehen.

1.4 *Beschrieb*

Die Ladenfläche beträgt netto insgesamt rund 90 m² und ist unterteilt in einen Ver-

kaufsraum (66 m²) und in ein Back-Office (24 m²). Die Gestaltung entspricht dem Konzeptdesign der Confiserie Sprüngli AG. Sämtliche Flächen wie Boden, Wände und Decke sind aus robustem Material gehalten. Die Räume sind aufgrund der empfindlichen Verkaufsware mit einer Klimaanlage ausgerüstet. Die Öffnungszeiten sind von 06.00 bis 22.00 Uhr. Das Verkaufssortiment besteht u. a. aus Luxemburgerli, Pralinen, Konfekt und anderweitigen Spezialitäten der Confiserie Sprüngli AG.

1.5 Standort

Der Neubau Sprüngli Cube befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten, Airport Center, Landside, Geschoss 0, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

1.6 Eigentum

Die FZAG ist Grundeigentümerin von Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

1.7 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte am 6. August 2013 die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Am 1. Oktober 2013 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 1. Oktober 2013;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 19. September 2013;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 20. September 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. September 2013;

- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz (nachfolgend Lebensmittelinspektorat), vom 8. August 2013;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (nachfolgend Berufsfeuerwehr), vom 19. September 2013;
- Stadt Kloten vom 30. September 2013.

Das AfV schliesst sich mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen und Fachberichte.

Mit E-Mail vom 8. Oktober 2013 wurde der FZAG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die FZAG teilt mit E-Mail vom 29. Oktober 2013 mit, dass Sie keine Einwände gegen die von den kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten gestellten Anträge habe, womit die Instruktion geschlossen wurde.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Neubau Sprüngli Cube im Airport Center des Flughafens Zürich; dieser dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL¹ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 im Einklang.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau im Inneren eines bestehenden Gebäudes, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen

Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).

Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Sicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2013 mitgeteilt, dass sie gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen vorzubringen habe.

2.7 *Brandschutz*

Die Stadt Kloten formuliert in den Ziffern 2.1–2.24 ihrer Stellungnahme vom 30. September 2013 eine Reihe feuerpolizeilicher Auflagen. In einigen Punkten handelt es sich um Auflagen, die gemäss eingereichten Gesuchsunterlagen bereits erfüllt sind.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 2.1–2.24 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 1 dieser Verfügung.

Das AWA formuliert in den Ziffern 4.1–4.3 seiner Stellungnahme vom 19. September 2013 diverse Auflagen zu den Fluchtwegen.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 4.1–4.3 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 2 dieser Verfügung.

Die Berufsfeuerwehr macht in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2013 Anträge zu folgenden Punkten:

- Brandmeldeanlagen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Fluchtwege (Ziffer 2);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Diverses (Ziffer 4).

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 1–4 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 3 dieser Verfügung.

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.8 *Energienachweis*

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2013, dass rechtzeitig vor Baubeginn der Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen (EN-4) von einer zur privaten Kontrolle befugten Fachperson vollständig ausgefüllt und unterzeichnet nachzureichen sei.

Das UVEK betrachtet die beantragte Auflage als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.9 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hat bezüglich hindernisfreiem Bauen Mängel bzw. Unklarheiten festgestellt, die entsprechend der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, 2. Auflage, zu beheben seien. Die Lage des Kreditkartenterminals gemäss Projektbeschreibung erscheine im Widerspruch zu den Baugesuchsplänen. Bei mindestens einer der vier Kassenanlagen dürfe das Kartenterminal für den bargeldlosen Zahlungsverkehr maximal 25 cm ab Vorderkante Kassenkorpus rückversetzt liegen. Tastatur und Display des Terminals dürften maximal 1,10 m ab Boden sein.

Das UVEK erachtet diese Präzisierung bzw. Richtigstellung als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung in die Verfügung auf.

2.10 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 19. September 2013 gestützt auf das ArG³, die ArGV 3⁴, das UVG⁵ und die VUV⁶ in den Ziffern 5, 6 und 7 verschiedene Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Es hält zudem fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbindlich und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten seien.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11)

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge; SR 822.113)

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20)

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; SR 832.30)

Bei den vom AWA formulierten Anträgen handelt es sich einerseits um eine Zitierung allgemeingültiger Vorschriften und Anordnungen nicht projektspezifischer Natur. Die Gültigkeit dieser Vorschriften wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten; ebenso wenig geben die darüber hinaus reichenden vom AWA beantragten Auflagen zum konkreten Projekt Anlass zu Widerspruch.

Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.11 *Detailhandels- und Hygienevorschriften*

Das Lebensmittelinspektorat hält in seiner Stellungnahme vom 8. August 2013 fest, dass es keine Einwendungen gegen das Projekt habe. Das Lebensmittelinspektorat merkt zudem an, dass sich der Betrieb nur als Verkaufslokal eigne und einer Betriebserweiterung als Café aufgrund der eingeschränkten Infrastruktur nachträglich nicht zugestimmt werden könnte.

Des Weiteren hält das Lebensmittelinspektorat folgende Grundsätze fest:

- Vor Betriebsaufnahme sei die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Sicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich zu melden.
- Für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben sei die Hygieneverordnung des EDI⁷ zu beachten.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.12 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch betreffend die Errichtung des Neubaus Sprüngli Cube im Airport Center, Landside, Geschoss 0, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

⁷ Hygieneverordnung (HyV; SR 817.024.1)

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend die Errichtung des Neubaus Sprüngli Cube im Airport Center, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Airport Center, Geschoss 0, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139 auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Gesuch vom 19. Juli 2013 inklusive Projektbeschreibung für Eingabe Bauvorhaben;
- Projektbeschreibung und Betriebskonzept Confiserie Sprüngli AG;
- Checkliste Tageslicht am Arbeitsplatz vom 12. Juli 2013;
- Vorabklärung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, E-Mail vom 20. Juni 2013;
- Visualisierungsbilder mit Beschreibung Aussenkonzept vom 19. Juli 2013;
- Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10 000 vom 11. Juli 2013 (Plan Nr. 18709);
- Plan «Situation/Brandschutz» im Massstab 1:200 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 00.A);
- Layoutplan im Massstab 1:50 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 01.A);
- Fassadenplan im Massstab 1:50 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 01.B);
- Situationsplan Garderobe/WC-Anlage/Lager im Massstab 1:500 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 02.A)
- Layoutplan Garderobe/WC-Anlage/Lager im Massstab 1:50 vom 19. Juli 2013 (Plan Nr. 02.B).

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-

liche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).
- 2.1.5 Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Brandschutz*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Ziffern 2.1–2.24 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 30. September 2013 sind einzuhalten (Beilage 1).
- 2.2.2 Die Auflagen zu den Fluchtwegen der Ziffern 4.1–4.3 der Stellungnahme des AWA vom 19. September 2013 sind einzuhalten (Beilage 2).
- 2.2.3 Die Auflagen der Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom 19. September 2013 sind einzuhalten (Beilage 3).
- 2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen.

2.3 *Energienachweis*

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen (EN-4) von einer zur privaten Kontrolle befugten Fachperson vollständig ausgefüllt und unterzeichnet nachzureichen.

2.4 *Behindertengerechtes Bauen*

Bei mindestens einer der vier Kassenanlagen darf das Kartenterminal für den bargeldlosen Zahlungsverkehr maximal 25 cm ab Vorderkante Kassenkorpus rückver-

setzt liegen. Tastatur und Display des Terminals dürfen maximal 1,10 m ab Boden sein.

2.5 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen der Ziffern 5, 6 und 7 der Stellungnahme des AWA vom 19. September 2013 zum Arbeitnehmerschutz sind einzuhalten (Beilage 2).

2.6 Detailhandels- und Hygienevorschriften

2.6.1 Vor Betriebsaufnahme ist die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Sicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich zu melden.

2.6.2 Für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben ist die Hygieneverordnung des EDI (HyV) vom 23. November 2005 zu beachten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

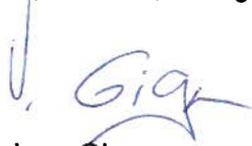
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;

- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 30. September 2013
- Beilage 2: Stellungnahme des AWA vom 19. September 2013
- Beilage 3: Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom 19. September 2013

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.